

Stadt Barby
Ortsteil Pömmelte

Bebauungsplan Nr. 01/2021
„Klimapark Pömmelte“

Begründung Teil I

Vorentwurf

- Auslegungsexemplar

Stand: 28.02.2022

Auftraggeber: Solarpark Pömmelte GmbH
Am Wald 1
39649 Gardelegen, OT Peckfitz

Auftragnehmer: **BÜRO FÜR RAUMPLANUNG**
DIPLOMINGENIEUR HEINRICH PERK
Raumordnung · Bauleitplanung · Städtebau
Dorferneuerung · Landschaftsplanung
Bärteichpromenade 31
06366 Köthen (Anhalt)
Tel: 03496/ 40 37 0, Fax: 03496/ 40 37 20
E-Mail: info@buero-raumplanung.de

Bearbeitung: Heinrich Perk, Dipl.-Ing. Raumplanung
Günter Vogt, Dipl.-Ing. Raumplanung
Kathrin Papenroth, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Juliane Henze, M.Sc. Geographie
Angelika Boas, Techn. Mitarbeiterin

Planungsstand: Vorentwurf
Exemplar für die Beteiligung nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB
Stand: 28.02.2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungserfordernis und Ziele der Planung	4
2.	Angaben zum Plangebiet.....	5
3.	Übergeordnete und sonstige Planungen	9
3.1	Landesplanung	9
3.2	Regionalplanung	11
3.3	Flächennutzungsplanung und Landschaftsplan.....	16
4.	Standortbegründung und -alternativen	18
5.	Immissionen und Emissionen.....	20
6.	Festsetzungen des Bebauungsplanes	22
6.1	Art der baulichen Nutzung.....	22
6.2	Maß der baulichen Nutzung	22
6.3	Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen	24
6.4	Verkehrsflächen	24
6.5	Grünflächen.....	25
7.	Angaben zu Natur und Landschaft	25
8.	Erschließung, Ver- und Entsorgung.....	25
9.	Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen	26
9.1	Altlasten.....	26
9.2	Kampfmittel.....	26
9.3	Denkmalschutz/Archäologie.....	26
9.4	Wasserrecht	27
9.5	Abfallbeseitigung.....	27
9.6	Grenzeinrichtungen/-marken	27
10.	Brandschutz.....	28
11.	Planungsstatistik.....	29
12.	Verfahren.....	29
12.1	Aufstellung	29
12.2	Beteiligung der Öffentlichkeit.....	29
12.3	Beteiligung der Behörden	29
13.	Quellen- und Literaturverzeichnis.....	31

1. Planungserfordernis und Ziele der Planung

Planungsanlass des Bebauungsplanes Nr. 01/2021 „Klimapark Pömmelte“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte ist das Bauvorhaben der Solarpark Pömmelte GmbH, Am Wald 1 in 39649 Gardelegen, OT Peckfitz. Westlich der bebauten Ortslage von Pömmelte nördlich der L 51 zwischen Barby und Schönebeck (Elbe), umgeben von Ackerflächen, auf dem ehemaligen Standort einer Schweinemastanlage soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet und betrieben werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird das Planvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage zur Stromerzeugung aus Solarenergie bauplanungsrechtlich vorbereitet. Die vorliegende Planung ist konform zur Energiepolitik des Bundes, welche mit der Novellierung des ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZES (EEG) auf die Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus regenerativen Energien ausgerichtet ist. Die Novellierung des BAUGESETZBUCHES (BAUGB) von 2004 unterstreicht diese Absicht, energetische und klimaschützende Regelungen in der Bauleitplanung aufzunehmen. Das BAUGB wurde um die „Nutzung erneuerbarer Energien“ und die „sparsame und effiziente Nutzung von Energie“ (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BAUGB) als zu berücksichtigende Belange in Bauleitplanverfahren erweitert.

Bei der Umsetzung der geplanten Photovoltaikanlage soll entsprechend § 1 Abs. 5 BAUGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Im Rahmen der Planung sollen die privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BAUGB gegeneinander und untereinander abgewogen werden.

Inbesondere sind folgende Belange sowie Ziele zu berücksichtigen:

- die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaikanlage einschließlich erforderlicher Nebenanlagen zur Energiegewinnung und Einspeisung in das örtliche Stromnetz innerhalb eines ca. 4,60 ha großen sonstigen Sondergebietes ‚Photovoltaikanlage‘
- die Realisierung der planungs- und bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines sonstigen Sondergebietes ‚Photovoltaikanlage‘ sowie den erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsflächen
- die Erfüllung der Bedingungen und Kriterien gemäß EEG
- die Nutzung erneuerbarer Energien als Beitrag zum Klimaschutz und der Klimaanpassung
- die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
- die Entwicklung von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen und die Sicherung der hierfür erforderlichen Flächen.

Die Förderung der Nutzung von regenerativen Energiequellen als Beitrag zum Klimaschutz ist ein wesentlicher Anspruch der Planung.

Für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BAUGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und mittels Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht wird der späteren Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes als Teil II der Begründung beigefügt.

Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist im vorgesehenen Umfang und zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich, um die Umsetzung des Planungsziels verbindlich festzusetzen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Photovoltaikanlage zu schaffen.

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 für den BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2021 „KLIMAPARK PÖMMELTE“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte den Aufstellungsbeschluss gefasst.

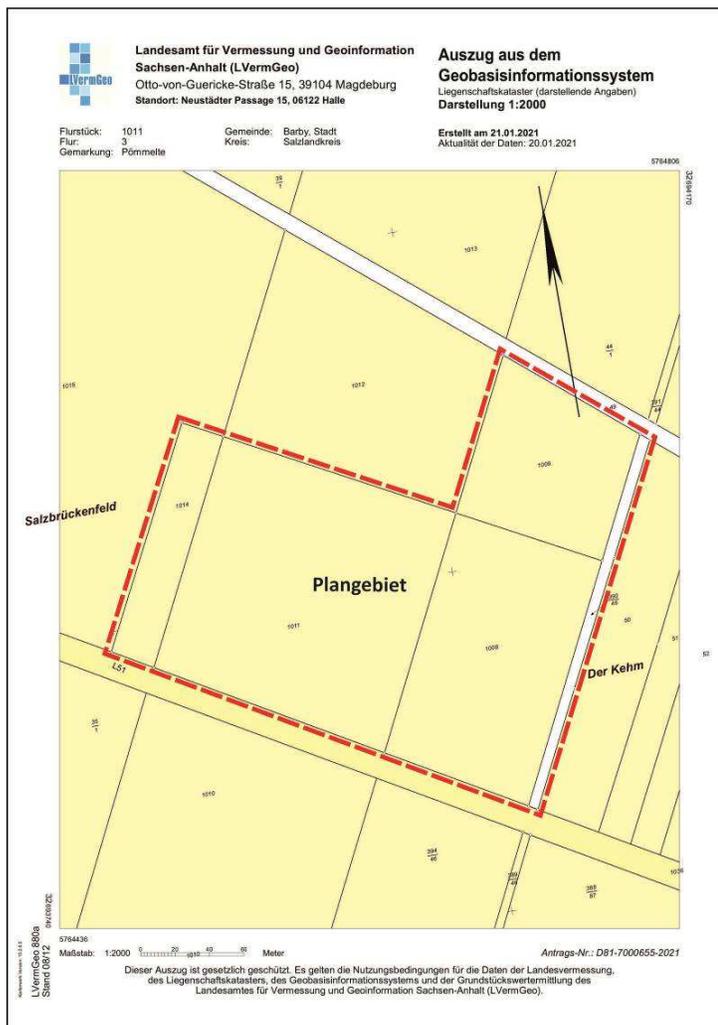
2. Angaben zum Plangebiet

Der Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2021 „KLIMAPARK PÖMMELTE“ befindet sich

- westlich der bebauten Ortslage Pömmelte in ca. 300m Entfernung
- nördlich der Landesstraße L51 zwischen Barby über Pömmelte, Zackmünde nach Schönebeck (Elbe)
- südlich eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges in Verlängerung der Feldstraße, die von Pömmelte Richtung Nordwesten verläuft
- östlich der bebauten Ortslage Zackmünde in ca. 1.700m Entfernung

und gehört zum Ortsteil Pömmelte der Stadt Barby

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca.4,6 ha (46.099 qm) und beinhaltet die Flurstücke 1008, 1009, 1011, 1014, 390/46 (alle in Gänze) der Flur 3 der Gemarkung Pömmelte.

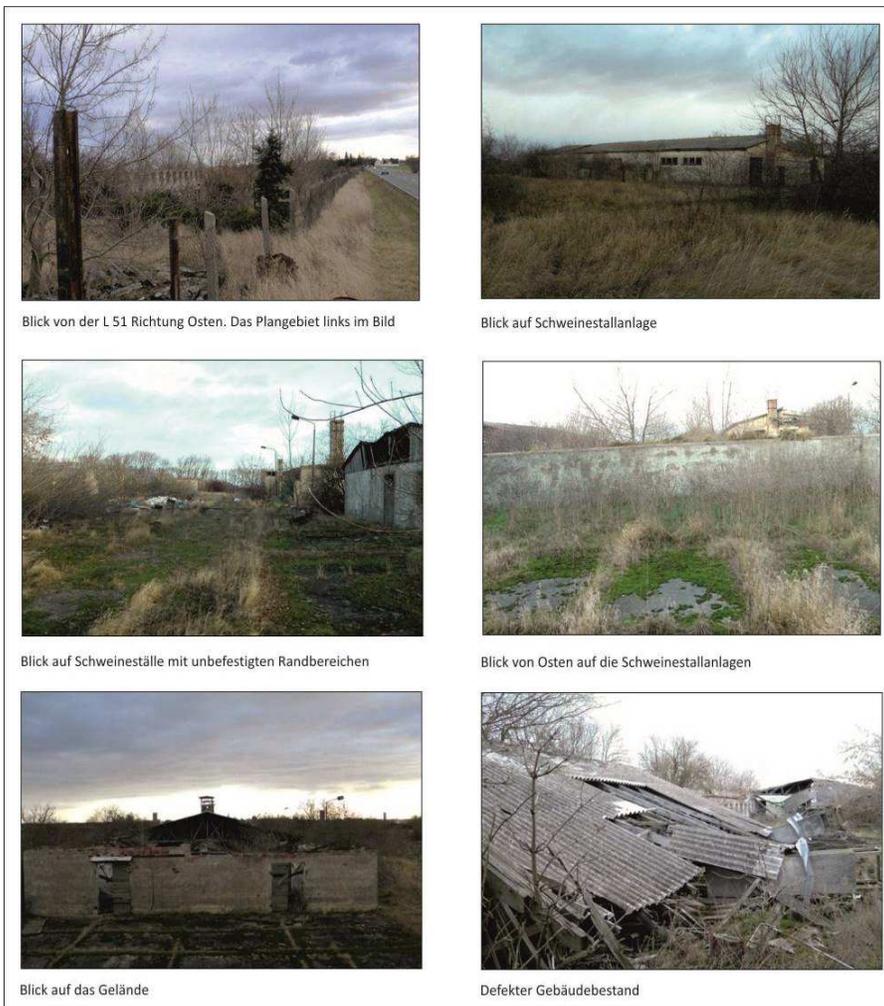


Katasterauszug

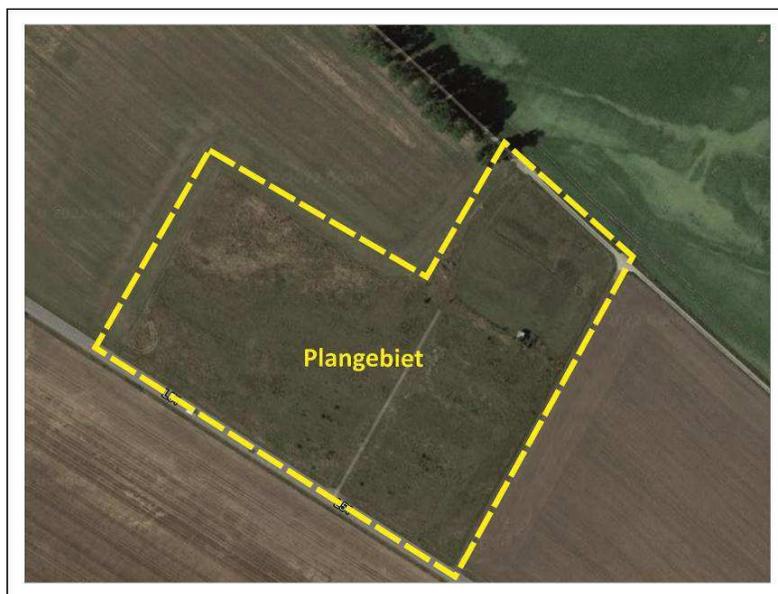
Bei der Fläche handelt es sich um den Standort einer ehemaligen Schweinemastanlage, die schon in den 1990er Jahren aufgegeben wurde. 2008 wollte ein holländischer Landwirt die ehemalige Ferkelzucht wieder beleben. Der Antrag hierzu wurde jedoch durch den Landkreis abgelehnt. Anfang der 2010er Jahre wurden dann die Bestandsgebäude abgerissen. Seitdem liegt die Fläche brach. Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch das erste Mal über die Nutzung der Fläche als Standort einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, alternativ die Wiederinanspruchnahme der Fläche durch die Landwirtschaft bzw. die Bepflanzung des Areals und somit Nutzung als Ausgleichsfläche für an anderer Stelle im Stadtgebiet vollzogene Eingriffe im Zuge von Bauvorhaben diskutiert. Bis 2021 kam es jedoch zu keinerlei Entscheidung. Vielmehr wurden die anfangs nach Abriss der Gebäude noch vorhandenen Schuttberge aus Abbruchmaterial schrittweise abgetragen bzw. entsorgt, so dass das heute nur noch Teile der Fundamente, ansonsten eine ebene Ruderalfläche vor Ort erkennbar ist. Erst 2021 kam dann wieder Bewegung in das Projekt zur Errichtung einer PV-Anlage. Am Ende des Entscheidungsprozess erfolgte dann der Aufstellungsbeschluss der Stadt Barby zum vorliegenden Bebauungsplan im September 2021.



Luftbild des Plangebietes aus dem Jahr 2006 mit Gebäudebestand der ehemaligen Schweinemastanlage. Der nördliche Teilbereich (Flurstück 1009) war nicht mit Gebäuden bestanden, gehörte aber als Freifläche zur Stallanlage dazu.



Fotos der Schweinestallanlagen aus dem Jahr 2006



Luftbild des Plangebietes aus dem Jahr 2021

Das Plangebiet erstreckt sich direkt an die L 51 im Norden angrenzend bis zu einem nördlich in etwa parallel zur Landesstraße verlaufenden, durch zwei betonierten Fahrspuren befestigten Wirtschaftsweg. Im Osten wird das Plangebiet durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg begrenzt, der die L51 und den o.g. befestigten Wirtschaftsweg miteinander verbindet. Das Plangebiet und die umliegenden Flächen sind eben und weisen so gut wie keine Höhenbewegungen auf. Das Plangebiet wird von bewirtschafteten Ackerflächen umgeben. Das Plangebiet selbst hebt sich von der Umgebung visuell aufgrund der nahezu einheitlichen ruderalisierten und grasartigen Vegetationsstruktur ab. Die Fläche weist zudem eine unterschiedliche Färbung der grasartigen Vegetationsstruktur auf und lässt sich in scheinbar trockene und feuchtere Bestände unterscheiden. Die Fläche wurde früher als Standort einer Schweinemastanlage genutzt. Demzufolge standen in Teilbereichen Gebäude mit fester Bodenplatte, andere Bereiche (zwischen den Gebäuden und im nördlichen Abschnitt) waren unterschiedlich befestigt bzw. stellten sich als Grünflächen dar. Dort, wo keine Befestigungen vorhanden waren, wird die obere Bodenschicht als allgemein locker, sandig bis humos und sehr durchlässig eingeschätzt. Dort wo früher die Schweineställe standen, sind heute nur noch Fundamentreste vorhanden, die inzwischen jedoch durch die vorhandene Vegetation stark überwuchert und nur noch an wenigen Stellen visuell wahrnehmbar sind. Die Gebäude selbst wurden vollständig abgerissen. Die vorhandenen Fundamentreste lassen eine landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet nicht zu.

Die Erschließung des Plangebietes ist über die südlich des Plangebietes verlaufende Landesstraße L51 zwischen Barby und Schönebeck bzw. die östlich und nördlich des Plangebietes verlaufenden Wirtschaftswege gegeben.



Blick von Süden auf den nördlichen Teil des Plangebietes vom östlich das Areal begrenzenden Wirtschaftsweg. Der nördliche Rand des Plangebietes liegt in etwa auf Höhe der im Hintergrund links sichtbaren Baumreihe.



Blick von Norden auf den südlichen Teil des Plangebietes vom nördlich das Areal begrenzenden Wirtschaftsweg. Links im Bild der östlich das Plangebiet begrenzende Weg, der bis zur L51 im Hintergrund des Fotos verläuft.



Blick Richtung Nordwesten vom nördlich das Plangebiet begrenzenden Wirtschaftsgebiet. Links im Bild das Plangebiet.

Fotos des Geländes aus dem Jahr 2022

3. Übergeordnete und sonstige Planungen

3.1 Landesplanung

Der LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT (LEP LSA 2010) gemäß der durch die Landesregierung beschlossenen Verordnung vom 16.02.2011 (gültig ab 12.03.2011) enthält die landesbedeutsamen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Die Ziele sind dabei abschließend abgewogen und für nachfolgende Planungsebenen verbindlich zu beachten. Die Grundsätze müssen zwar berücksichtigt werden, sind jedoch auf der nachfolgenden Planungsebene offen für Abwägungsentscheidungen.

Der LEP 2010 trifft im Kapitel 3.4 „Energie“ zur Aufgabenstellung „Erneuerbarer Energien im Allgemeinen und für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Besonderen folgende Aussagen bzw. formuliert die folgenden Ziele und Grundsätze:

- G48 Die Vorrangstandorte für Industrie und Gewerbe werden räumlich gesichert, um infrastrukturell gut erschlossene Standorte für Industrieansiedlungen vorzuhalten. Sie sollen für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht zur Verfügung stehen.
- G75 „Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen.“ Erneuerbare Energien und somit auch die Photovoltaik sind Bestandteil eines solchen Energiemixes.
- G77 „Die Regionalen Planungsgemeinschaften sollen im Rahmen ihrer Koordinationsaufgaben ... unterstützen, dass der Anteil der erneuerbaren Energien in Form von ... entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden kann.“
- G78 „Zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms ... soll die Regionalplanung Konzepte erarbeiten“
- G84 Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
- G85 Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.

Als weiteres wichtiges Ziel in Zusammenhang mit Photovoltaikfreiflächenanlagen ist zu benennen:

Z115 Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere zu prüfen ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts

Die Prüfung wird damit begründet, dass eine "flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes hat". Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen deshalb gemäß der o.g. Grundsätze G84 und G85 nur auf entsprechend geeigneten Flächen vorrangig errichtet werden. Aufgrund der Notwendigkeit einer landesplanerischen Abstimmung aufgrund ihrer Raumbedeutsamkeit, ist es sinnvoll, die für die Errichtung

vorgesehenen Flächen im Flächennutzungsplan darzustellen und so im Genehmigungsverfahren des Bauleitplans eine landesplanerische Abstimmung zu erreichen. Dies ist im Vorentwurf Stand 09/2020 des in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby (siehe auch Kap. Flächennutzungsplan weiter unten) erfolgt, wobei bis auf schon vollständig versiegelte Flächen nur Flächen mit einer Mindestgröße von 3 ha ausgewiesen wurden. Hierdurch soll eine Zersiedelung der Landschaft vermieden und eine Konzentration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen erreicht werden. Dies korrespondiert mit der im LEP enthaltenen Begründung zum Ziel 115, nach der erst ab dieser Größe eine erkennbare Flächenrelevanz besteht.

Für das Plangebiet selbst und das unmittelbar benachbarte Umfeld werden darüber hinaus im LEP 2010 folgende Ziele und Grundsätze formuliert bzw. räumliche Darstellungen getroffen. Innerhalb des Plangebietes selbst bestehen keinerlei Darstellungen im LEP LSA 2010.

- Barby mit seinen Ortsteilen lässt sich dem Ländlichen Raum-Typ 1 Ländlicher Raum im Einzugsgebiet von Verdichtungsräumen – die die Verdichtungsräume umgebenden Räume (hier Magdeburg und Schönebeck (Elbe)) zuordnen (LEP LSA-Kap.1.4).
- Barby liegt in unmittelbarer Nähe zu bzw. zwischen den überregionalen Entwicklungsachsen Magdeburg-Bernburg-Halle und Magdeburg-Dessau (LEP LSA-Kap. 1.5 Entwicklungsachsen)
- Die im Westen von Barby angrenzende Stadt Schönebeck (Elbe) ist Mittelzentrum (LEP LSA-Kap. 2.1 Zentrale Orte, Z 37 Nr. 16)
- In etwa 800 m Entfernung nördlich von Pömmelte bzw. östlich des Stadtkerns von Barby verläuft die Elbe als überregionale Wasserstraßenverbindung (LEP LSA-Kap. 3.3.3, Z 86). 3.3). Östlich von Barby mündet die Saale in die Elbe ein. Zwischen Calbe und Einmündung der Saale in die Elbe ist ein schiffbarer Kanal (Schleusenkanal Tornitz) geplant (LEP LSA Kap. 3.3.3, Z 87).
- Südlich an die Elbe angrenzend erstreckt sich das Vorranggebiet für den Hochwasserschutz entlang des Flusses (LEP LSA-Kap. 4.1.2 Hochwasserschutz, Z 123 Nr. 1). Es berührt das Plangebiet jedoch nicht.
- Östlich einer Linie, die durch die Ortschaften Glinde im Norden, Pömmelte und Zeitz im Süden erstreckt sich das Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft Nr. 2 „Magdeburger Börde“ in Richtung Barby. (LEP LSA- Kap. 4.2.1 Landwirtschaft, G122). Das Plangebiet liegt außerhalb des Vorbehaltsgebietes.

Resümee

Die Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens gemäß Z 115 im LEP LSA 2010 ergab, dass das Potenzial für die Regeneration von Boden, Wasser, Luft und biologische Vielfalt aufgrund der relativ kleinen Flächengröße innerhalb einer großflächig, zusammenhängenden landwirtschaftlichen Fläche nur geringfügig beeinflusst wird. Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage stellt zwar einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, der jedoch als nicht erheblich beurteilt und im Rahmen der Umweltprüfung später näher bewertet wird. Es werden entsprechend geeignete Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die o.g. Ziele und Grundsätze der Landesplanung haben keine negativen Auswirkungen auf den Bebauungsplan bzw. werden beachtet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen den raumordnerischen Zielsetzungen des LEP 2010 LSA somit nicht entgegen.

3.2 Regionalplanung

Die Einheitsgemeinde Stadt Barby liegt innerhalb der räumlichen Abgrenzung des REP MAGDEBURG aus dem Jahre 2006. Dieser befindet sich gerade in der Neuaufstellung. Der 2. Entwurf des REP Magdeburg 2020 mit Stand vom 29.09.2020 wurde öffentlich ausgelegt. Die Abwägung der Auslegung und nachfolgende Beschlüsse sollen durch die Regionalversammlung im Laufe des Jahres 2022 getroffen werden. Das ehemals im REP MD enthaltene Kap. 4 ist nicht mehr im REP MD 2020 enthalten. Es ist nunmehr u.a. Gegenstand des am 17.11.2021 durch die Regionalversammlung beschlossenen Sachlichen Teilplans (TP) „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur / Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / großflächiger Einzelhandel in der Planungsregion Magdeburg“. Dieser Teilplan wurde zur Auslage bis Februar 2022 bestimmt. Als Grundlage für den sachlichen Teilplan dient das Zentrale Orte Konzept der Planungsregion Magdeburg vom 10.11.2021.

Auf den derzeit noch geltenden REP MD 2006 wird in den nachfolgenden Ausführungen nicht mehr eingegangen, da im Laufe des 1. Halbjahrs 2022 die Beschlussfassung zum REP MD 2020 zu erwarten ist.

Auch auf den 1. Entwurf zum REP MD 2016 wird nicht weiter eingegangen. Das hier noch im Kapitel Solarenergie enthaltene Ziel 99 „Vor der Festlegung von Gebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist ein gesamträumliches Konzept durch die Gemeinde zu erarbeiten, in dem potenzielle Flächen auf ihre Eignung und Konflikte mit anderen Raumfunktionen geprüft werden. Dabei ist nachzuweisen, inwiefern geeignete Dach- und Fassadenflächen, Haus- oder Lärmschutzwände genutzt werden können.“ ist im 2. Entwurf REP MD 2020 nicht mehr enthalten.

Somit werden lediglich Ziele (Z) und Grundsätze (G) bzw. Aussagen und Darstellungen des REP MAGDEBURG 2020, 2. ENTWURF nachfolgend aufgelistet und hinsichtlich ihrer Relevanz für das Planvorhaben bewertet.

- Barby mit seinen Ortsteilen lässt sich dem Ländlichen Raum-Typ 1 Ländlicher Raum im Einzugsgebiet von Verdichtungsräumen – die die Verdichtungsräume umgebenden Räume (hier Magdeburg und Teile von Schönebeck (Elbe)) zuordnen (REP MD-Kap.3.4, G11).
- Barby liegt in unmittelbarer Nähe zu bzw. zwischen den überregionalen Entwicklungsachsen Magdeburg-Bernburg-Halle und Magdeburg-Dessau (REP MD-Kap. 3.5, G21)
- Die im Westen von Barby angrenzende Stadt Schönebeck (Elbe) ist Mittelzentrum (vorher REP MD Kap. 4.1, Z 21, jetzt Sachlicher TP zum REP MD, Kap 4.1, Z 4.1-10)
- Barby ist als Grundzentrum ausgewiesen (vorher REP MD Kap. 4.1, Z 26 Nr. 1, jetzt Sachlicher TP zum REP MD, Kap 4.1, / Z 4.1-2, Z 4.1-8 und Z 4.1-12 Nr. 1). Hier heißt es zentrale Orte (also auch Barby) sind so zu entwickeln, dass sie ihre überörtlichen Versorgungsaufgaben für seinen Verflechtungsbereich erfüllen können. (Sachlicher TP zum REP MD 4.1-2). Als Grundzentrum ist Barby als Standort zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie der gewerblichen Wirtschaft zu sichern und zu entwickeln. Barby ist in das Netz des ÖPNV einzubinden (Sachlicher TP zum REP MD Z 4.1-8). Die räumliche Abgrenzung des zentralen Ortes (Grundzentrum) Barby wird in der zum Sachlichen TP gehörenden Festlegungskarte 2.3.1 dargestellt. Die Abgrenzung beinhaltet im Wesentlichen den Stadtkern von Barby. Das Plangebiet in Pömmelte liegt außerhalb dieser Grenze.
- Der Stadtkern von Barby wird von einer ehemals regional bedeutsamen Schienenverbindung, die jedoch nur noch unregelmäßig für den Personen- bzw. Güterverkehr ge-

nutzt und seit 2004 stillgelegt ist tangiert. Die Strecke führt von Güterglück über Barby Richtung Calbe. Die Trasse soll weiter erhalten und bei entsprechendem Bedarf wieder aktiviert werden (REP MD Kap. 5.3.1, G59 Nr. 4). Im Weiteren besteht eine auch weiterhin zu erhaltende Güterbahnstrecke durch Barby (REP MD Kap. 5.3.1 G60 Nr. 4). Barby ist somit auch als Güterverkehrsstelle zur Abwicklung des Schienengüterverkehrs im REP MD benannt (REP MD Kap. 5.3.1, G62).

- Im Stadtkern beginnt die regional bedeutsame Straße L68, die Richtung Süden bis nach Calbe führt (REP MD Kap. 5.3.2, Z 56 Nr. 37).
- Barby wird darüber hinaus in West-Ost-Richtung von der regional bedeutsamen Landesstraße L51 durchzogen, die von der B 184 zwischen Magdeburg und Leipzig nach Westen abzweigt und über Güterglück, Barby und Schönebeck nach Magdeburg verläuft. Diese Straße verläuft direkt entlang der südlichen Grenze des Plangebietes (REP MD Kap. 5.3.2, Z 56 Nr. 30).
- In etwa 800 m Entfernung nördlich von Pömmelte bzw. östlich des Stadtkerns von Barby verläuft die Elbe als überregionale Wasserstraßenverbindung (REP MD Kap. 5.3.3). Östlich von Barby mündet die Saale in die Elbe ein. Zwischen Calbe und Einmündung der Saale in die Elbe ist ein schiffbarer Kanal (Schleusenkanal Tornitz) geplant (REP MD Kap. 5.3.3, Z 61).
- Am östlichen Rand des Stadtgebietes von Barby auf dem Gemeindegebiet der Stadt Schönebeck etwa 1,5 km vom Plangebiet entfernt besteht mit dem Sonderlandeplatz Schönebeck-Zackmünde ein regional bedeutsamer Flugplatz, der zu erhalten und bei Bedarf auszubauen ist (REP MD Kap. 5.3.5, Z 75 Nr. 7). Er dient im Wesentlichen dem Flugsport.
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sind in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere zu prüfen ihre Wirkung auf
 - das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts(REP MD Kap. 5.4.3, Z 83, entspricht Z 115 im LEP LSA 2010)
- Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden (REP MD Kap. 5.4.3, G 83, entspricht G 84 im LEP LSA 2010). **Dies wird durch das Planvorhaben erfüllt.**
- Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (REP MD Kap. 5.4.3, G 84, entspricht G 85 im LEP LSA 2010).
- Nördlich und östlich von Barby verläuft die Elbe. Die Elbe und die angrenzenden Niederrungsbereiche südöstlich des Stadtkerns von Barby und ein schmaler Streifen beidseitig entlang der Elbe nördlich des Plangebietes werden als Vorranggebiet für Hochwasserschutz Nr. II "Elbe, Elbeumflut, Umflutehle, Polstrine" dargestellt (REP MD Kap. 6.1.2 / Z96).
- Fast alle Flächen zwischen der L51 im Süden und der Elbe im Norden bzw. die Flächen östlich des Stadtkerns von Barby (jeweils bis zum o.g. Vorranggebiet für Hochwasserschutz) werden als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz Nr. 4 „Elbe“ dargestellt (REP MD Kap. 6.1.2 G 103 Nr. 4).

Das Plangebiet nördlich der L51 liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz.

- Fast alle Flächen im Gemeindegebiet Barby südlich der L51 im Süden und der Elbe bzw. die Flächen südöstlich des Stadtkerns von Barby (jeweils bis zum o.g. Vorranggebiet für Hochwasserschutz) werden als Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz Nr. 6 „Saale“ dargestellt (REP MD Kap. 6.1.2 G 103 Nr. 6).
- Fast das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Barby unter Ausschluss der großen Gewässer rund um Barby (z.B. Kiessee am Seepark Barby) liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft Nr. 3 „Magdeburger Börde“ (REP MD 6.2.1 / G 133 Nr. 3). Dieses Vorbehaltsgebiet überlagert in Gänze die o.g. Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz Nr. 4 „Elbe“ und Nr. 6 „Saale“.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

- Nördlich der L51, hier nördlich der Ortslage beginnend, bis fast zur Ortschaft Glinde und Richtung Osten bis etwa zur Silofachspedition sowie auf einem Teilstück südlich der L51 und der Ortslage von Pömmelte incl. südlichem Teilbereich des Kiessees am Seepark Barby erstreckt sich das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Nr. VIII "Barby-Kiessand" welches auch Ausgleichsflächen beinhaltet. (REP MD 6.2.3 / Z114).
- Im Norden des Stadtgebietes am Ortsrand von Glinde direkt an der Elbe besteht ein regional bedeutsamer Standort für Wassersport und Wassertourismus (REP MD, Kap. 6.2.5, Z 125 Nr. 2).
- Im Westen des Stadtkerns von Barby südlich der L51 Richtung Schönebeck besteht eine regional bedeutsame Freizeitanlage (REP MD, Kap. 6.2.5, Z 129). Hierbei handelt es sich um den Seepark Barby in 1,5-2 km Entfernung östlich des Plangebietes. Rund um den Kiessee bestehen ein Strandbad mit Freizeit- und Sporteinrichtungen, ein Campingplatz mit Spielplatz und Imbiss sowie Wochenendhäuser im Umfeld. Dieser Bereich ist als Freizeitanlage laut REP MD über den jetzigen Bestand hinaus weiterzuentwickeln.
- Barby ist ein regional bedeutsamer Standort für Kultur und Denkmalpflege (REP MD Kap. 6.2.6, Z 136 Nr. 5). Dies begründet sich bei Barby aufgrund der sehenswerten Altstadt, der teilweise erhaltenen Stadtmauer, der vorhandener Sakralbauten und des Schlosses sowie der historischen Eisenbahnbrücke über die Elbe und einer Bockwindmühle (Pömmelte).

Die zuvor aufgelisteten Darstellungen des REP MAGDEBURG 2020, hier 2. Entwurf mit Umweltbericht liegen zum größten Teil in größerer Entfernung zum Plangebiet und haben demzufolge keine oder nur geringe Auswirkungen auf das Plangebiet bzw. das Planvorhaben.

Das Plangebiet liegt jedoch innerhalb des Vorbehaltsgebietes für den Hochwasserschutz Nr. 4 „Elbe“ sowie des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft Nr. 3 „Magdeburger Börde“.

In Vorbehaltsgebieten ist den bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen.

Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz Nr. 4 „Elbe“

„Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in diesen Gebieten sind so zu gestalten, dass Schäden durch Hochwasser nicht eintre-

ten oder so gering wie möglich gehalten werden.“ (REP MD 2020, Z 97 i.V.m. LEP LSA 2010, Z 126).

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Vorranggebiet für den Hochwasserschutz - dies erstreckt sich weiter beidseits der Elbe - sondern lediglich in einem Vorbehaltsgebiet. Demzufolge ist das Gefährdungspotenzial als weitaus geringer als in unmittelbarer Nähe zur Elbe (Plangebiet liegt ca. 1km südlich der Elbe) einzuschätzen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zudem aufgrund ihrer „aufgeständerten“ Bauweise und der damit verbundenen nur geringen Versiegelungsrate weniger stark durch auftretende Hochwasserereignisse gefährdet.

Zudem liegt fast das gesamte Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Barby innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Hochwasser, sodass eine städtebauliche Entwicklung außerhalb dieses Gebietes nur noch in kleinen Bereichen nordwestlich des Ortsteils Gnadau und im Ortsteil Zuchau möglich wäre. Dies kann nicht Ziel und Anspruch einer sinnvollen planerischen und baulichen Entwicklung in Barby sein, so dass die Lage des Plangebiets innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Hochwasserschutz nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium gelten kann.

Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft Nr. 3 „Magdeburger Börde

„Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft sind Gebiete, in denen die Landwirtschaft als Nahrungs- und Futtermittelproduzent, als Produzent nachwachsender Rohstoffe sowie als Bewahrer und Entwickler der Kulturlandschaft den wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellt. Der landwirtschaftlichen Bodennutzung ist bei der Abwägung mit entgegenstehenden Belangen ein erhöhtes Gewicht beizumessen“. (REP MD 2020, Z106 i.V.m. LEP LSA 2010, Z129)

„Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden.“ (REP MD Kap. 5.4.3, G 84, entspricht G 85 im LEP LSA 2010).

Die Lage des Plangebietes innerhalb des Vorbehaltsgebietes für die Landwirtschaft widerspricht nicht grundsätzlich den Zielen und Schutzzweck der o.g. raumordnerischen Festlegungen im LEP LSA 2010 und REP MD 2020.

Bei der Fläche, auf der das Planvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik realisiert werden soll, handelt es sich um ein ehemals als Standort für eine Schweinemastanlage genutztes Areal. Der Betrieb entstand zur DDR Zeit, wurde in den 1990er Jahren stillgelegt und der Gebäudebestand Anfang der 2010er Jahre abgerissen. Heute stellt sich diese Fläche als brachliegendes Gelände mit geringer Vegetation dar, auf denen keine Gebäude mehr sichtbar sind. Im Plangebiet sind jedoch noch an vielen Stellen Fundamente des früheren Baubestandes vorhanden. Demzufolge ist eine landwirtschaftliche Nutzung derzeit und auch in Zukunft gar nicht oder nur mit hohem, wirtschaftlich nicht zu rechtfertigendem Aufwand (Fundamente entfernen) möglich. Bei der Fläche handelt es sich aufgrund der ehemaligen Nutzung um eine Konversionsfläche. Das entsprechende Gutachten hierzu ist in der Erarbeitung und wird später der Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes als Anlage beigefügt.

Aufgrund der Bodeneigenschaften kann außerdem davon ausgegangen werden, dass der Boden ein sehr geringes Ertragspotenzial aufweist und eine landwirtschaftliche Nutzung an dieser Stelle nicht angestrebt wird bzw. wirtschaftlich möglich ist.

Demnach entspricht das Planvorhaben dem Grundsatz G 83 des REP MD 2020, 2. Entwurf, wonach Photovoltaikanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen (REP MD Kap. 5.4.3, G 83, entspricht G 84 im LEP LSA 2010).

In diesem Zusammenhang ist jedoch auch der Grundsatz 135 des REP MD 2020, 2. Entwurf von Bedeutung und in die Diskussion einzubeziehen. Demnach sollen landwirtschaftliche Flächen, die zeitweilig oder gänzlich aus der Nutzung ausscheiden, unter Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes sowie der Natur- und Landschaftspflege entwickelt werden. Laut Begründung zu diesem Ziel im REP MD 2020 liefern nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen einen wertvollen Beitrag zum ökologischen Verbund von Lebensräumen, zum Artenschutz, zur Belebung der Kulturlandschaft und zur Regeneration des Bodens, da sich die Fläche fernab jeglichen Nutzungsdruckes entwickeln kann.

Das Plangebiet liegt jedoch weit abseits jeglicher ökologisch wertvoller Lebensräume bzw. flächiger oder linearer Grünstrukturen inmitten ausgedehnter, monostrukturierter und ausgeräumter Ackerflächen. Das Plangebiet sowie die Umgebung weisen nur sehr geringe topographische Bewegungen auf. Der zukünftige Nutzen der Fläche als Trittstein bzw. Element eines möglichen ökologischen Verbundes von Lebensräumen ist kaum erkennbar. Somit ist die Nutzung der Fläche für das Planvorhaben an dieser Stelle unbedenklich.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind zudem von Seiten der Versiegelungsintensität kaum mit normalen Gebäuden vergleichbar. Die Flächen neben, zwischen bzw. unter den Modulen sind bewachsen und werden einem extensiven Pflegeregime unterzogen, sodass sich wertvolle Biotope entwickeln, eine Regeneration des Bodens erfolgen kann und kein Nutzungsdruck gegeben ist.

Gemäß Ziel Z 83 (Kap. 5.4.3 REP MD 2020, 2. Entwurf) sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung.

Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
- den Naturhaushalt und
- die baubedingte Störung des Bodenhaushalts zu prüfen.

Eine entsprechende Prüfung wurde schon im Zuge der Neuerarbeitung des Flächennutzungsplanes mit Umweltbericht der Stadt Barby (Vorentwurfsfassung vom September 2020) und im parallel erstellten gesamtträumliche Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Einheitsgemeinde Stadt Barby (Anlage 5 zum FNP) durchgeführt. Am Ende des Planungs- und Diskussionsprozesses stand die Darstellung der Plangebietsfläche im FNP Barby als eine der neu zu entwickelnden Flächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen im Gemeindegebiet von Barby. Auf den Flächennutzungsplan und ergänzende Anlage und Konzepte wird im nachfolgenden Kapitel 3.3 näher eingegangen. Die abschließende Bewertung und Prüfung der Auswirkungen, auch unter Bezugnahme der Ergebnisse des Flächennutzungsplanes sind Inhalt der Begründung Teil II - Umweltbericht.

Resümee

Der Bebauungsplan passt sich somit gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den Zielen des 2. ENTWURFS DES REP MAGDEBURG 2020 mit seinen Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung an bzw. steht diesen nicht entgegen.

- Mit der Planung wird der Standort einer ehemaligen Schweinemastanlage einer sinnvollen neuen Nutzung zugeführt. Dies entspricht dem öffentlichen Interesse zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden und den Zielsetzungen des LEP LSA 2010 (G 13) sowie des EEG, vorrangig Konversionsflächen für Photovoltaikanlagen nutzbar zu machen (LEP LSA 2010, G 84).
- Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage leistet einen nennenswerten Beitrag zum allgemeinen Klimaschutz und zum im LEP LSA 2010 geforderten Energiemix.
- Mit dem Bebauungsplan werden Ausgleichsmaßnahmen realisiert, die zu einer Kompensation des mit der Planung einhergehenden Eingriffs in Natur und Landschaft führen.
- Die einzelfachlichen Grundsätze werden durch die geplante Photovoltaikanlage beachtet und umgesetzt.

3.3 Flächennutzungsplanung und Landschaftsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan stellt für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 BAUGB).

Der gemeinsame Flächennutzungsplan für die Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Er liegt als Vorentwurf mit Stand vom 24.09.2020 vor. Hier wird der Geltungsbereich des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2021 „KLIMAPARK PÖMMELTE“ als zu entwickelnde (Entwicklungsfläche) Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solar“ (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) dargestellt.

Der geplante Bebauungsplan lässt sich gemäß § 8 Abs. 2 BAUGB somit aus dem Flächennutzungsplan entwickeln, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich wird.

Vom Stadtrat Barby wurde Ende 2019 parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für die Gesamtgemeinde die Erarbeitung eines Landschaftsplans beschlossen. Ergebnisse bzw. eine Entwurfsfassung liegen bis zum heutigen Zeitpunkt jedoch nicht vor.

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde ein gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Stadt Barby erarbeitet und am 24.09.2020 beschlossen. Ziel dieses Konzeptes war mit Hilfe umfangreicher Untersuchungen geeignete Standorte für Anlagen zur Nutzung der Windenergie, der solaren Strahlungsenergie und der Energie aus Biomasse zu ermitteln. Das Konzept sollte die Grundlage für weitere planerische Schritte, u.a. im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans bilden. Die im gesamtstädtischen Konzept ermittelten Standorte, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen, sollten als Flächenvorschläge in der kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden, um zukünftig Konflikten zwischen der Nutzung erneuerbarer Energien und anderen städtebaulichen Nutzungen vorzubeugen. Das Konzept gehört als Anlage 5 zum Flächennutzungsplan mit Umweltbericht der Stadt Barby. Über das Beteiligungs- und Genehmigungsverfahren im Zuge der Erarbeitung des FNPs soll das Konzept der geforderten landesplanerischen Abstimmung genügen (u.a. LEP LSA 2010, Z 115).

Nachfolgend werden in Kürze die Vorgehensweise bei der Erarbeitung des Konzeptes beschrieben und die Ergebnisse dokumentiert.

Basis für die Erarbeitung des gesamträumlichen Konzeptes bildet der ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR LSA 2009 sowie der ERLASS DES MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND ENERGIE vom 31. Mai 2017.

Im Weiteren herangezogen wurde das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ – EEG 2021). Dieses regelt u.a. die Einspeisung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. § 48 Abs. 1 Ziffer 3c EEG definiert hierbei, auf welcher Art von Flächen derartige Freiflächen-Photovoltaikanlagen errichtet werden dürfen oder vergütet werden können. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um

- bereits versiegelten Flächen
- Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher und wohnungsbaulicher sowie militärischer Nutzung
- Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 200 m beidseitig der befestigten Fahrbahn bzw. Zugtrasse liegen.

Bisher bestehen in Barby schon an zwei Standorten Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

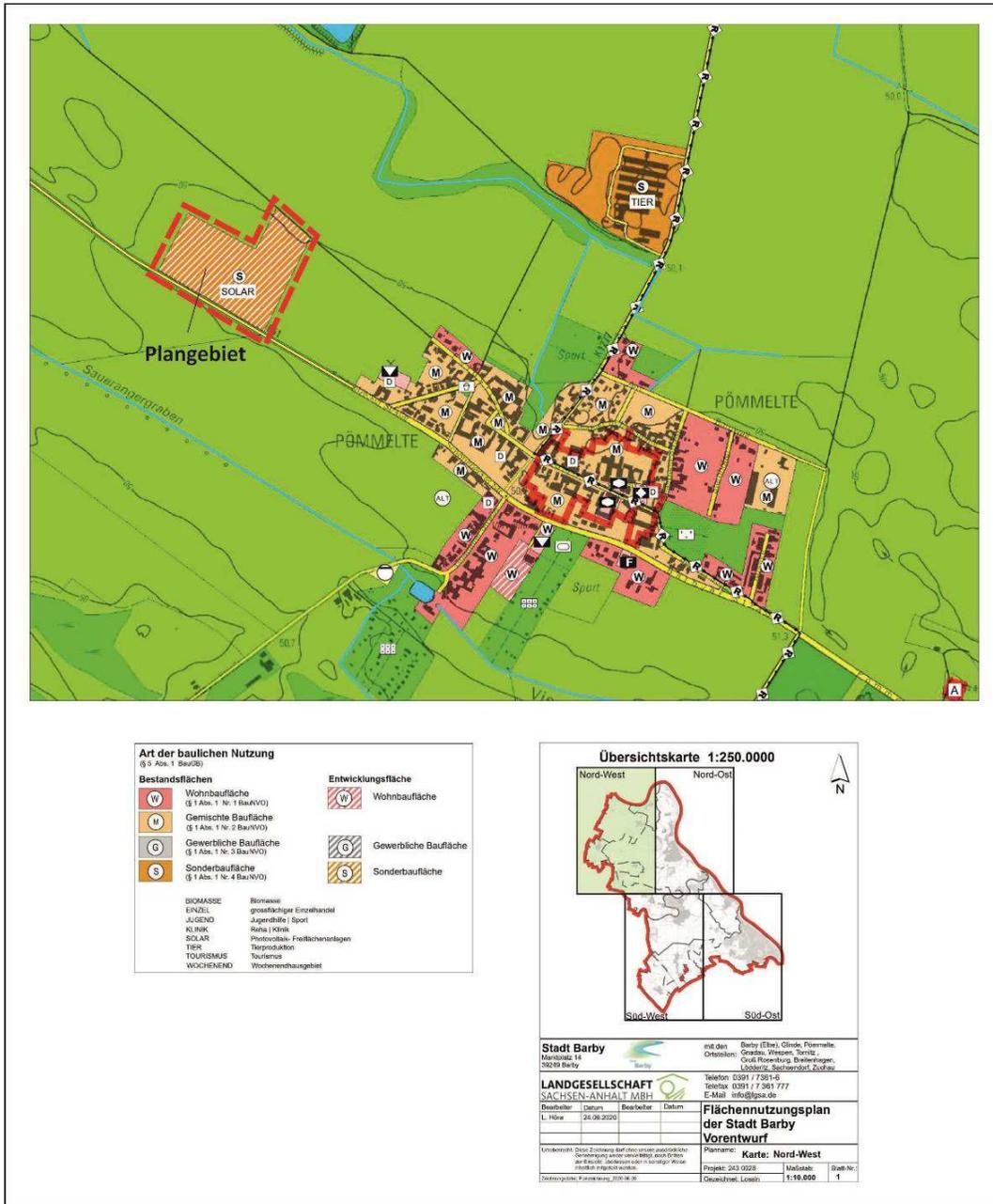
Mit Hilfe des Konzeptes wurde geprüft, welche zusätzlichen Flächen für die Errichtung von PV-Anlagen im Gemeindegebiet von Barby verfügbar und geeignet sind. Hierbei schränkte die Tatsache, dass die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur auf potentiell vergütungsfähigen Flächen möglich ist, die Anzahl der geeigneten Flächen stark ein.

Im Konzept wurden zusätzlich Ausschlusskriterien für die Errichtung von PVA-Anlagen definiert. Diese dienen vor allem dazu, bisher unversiegelte Flächen vor der Umwandlung in Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu schützen. Dies sind keine Inanspruchnahme von

- Bestehenden Siedlungs- und Verkehrsflächen,
- Durch Bebauungspläne ausgewiesene Gewerbe- und Industriegebiete,
- Überschwemmungsgebiete nach WHG,
- Gewässern,
- Naturschutzgebieten, EU-Vogelschutzgebieten, Naturdenkmälern, gesetzlich geschützte Biotopen, FFH-Gebieten,
- Landschaftsschutzgebieten,
- Wald,
- Standorten für Kultur- und Denkmalpflege, Archäologie,
- Bergbau- und Abgrabungsflächen.

Neben den faktischen und rechtlichen Ausschlusskriterien werden die vorhandenen potentiell vergütungsfähigen Flächen auch anhand ihrer Größe bewertet. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und eine Konzentration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erreichen, werden lediglich Flächen, die eine Größe von mindestens 3 ha aufweisen, als Eignungsgebiete für die Nutzung der solaren Strahlungsenergie ausgewiesen. Ausnahmen stellen Flächen dar, die bereits komplett versiegelt sind. Hier wurde eine Mindestgröße von 1 ha angesetzt. Die Schwelle von 3 ha für die Flächengröße von Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen knüpft an die Begründung des Ziel 115 aus dem LEP 2010, nach der ab dieser Größe eine erkennbare Flächenrelevanz besteht.

Am Ende übrig blieben insgesamt 7 Konversionsflächen im Gemeindegebiet der Stadt Barby, die einer detaillierteren Untersuchung unterzogen wurden. Hierzu gehörte auch das Plangebiet. Am Ende übrig blieben 5 Flächen, unter ihnen auch das Plangebiet, die als geeignet für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bewertet und später als Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und somit als Sonderbauflächen Photovoltaik in den FNP integriert wurden.



Auszug aus dem Vorentwurf des Flächennutzungsplans der Einheitsgemeinde Stadt Barby (Elbe) vom 24.09.2020

4. Standortbegründung und -alternativen

Im Kapitel 3 dieser Begründung wurde herausgearbeitet, dass sich die vorliegende Planung mit der Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaikanlage gemäß § 1 Abs. 4 BAUGB den aktuellen Zielen des LANDESENTWICKLUNGSPLANES DES LANDES SACHSEN-ANHALT 2010 und dem 2. ENTWURF DES REGIONALEN ENTWICKLUNGSPLANES FÜR DIE PLANUNGSREGION MAGDEBURG 2020 trotz der Lage im Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft bzw. Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz anpasst bzw. den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.

Zudem wurde im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ein gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in der Stadt Barby erarbeitet, in dem u.a. nach Anwendung von vorab definierten Ausschlusskriterien insgesamt 5 Konversionsflächen ermittelt wurden, die als künftige Standorte für PV-Anlagen als geeignet beurteilt wurden. Hierzu gehörte auch das Plangebiet. Alle 5 Standorte wurden als Entwicklungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in den FNP integriert.

Die Tatsache, dass es sich bei allen Flächen, insbesondere auch für das Plangebiet, um Konversionsflächen handelt, geht konform zur Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt (LEP LSA 2010-Kapitel 3.4 Energie) in dem formuliert wird, dass sich Konversionsflächen als Standorte für Photovoltaik-Freiflächenanlagen besonders eignen.

Die Einstufung als Konversionsfläche richtet sich nach der EMPFEHLUNG 2010/2 – KONVERSIONSFLÄCHEN DER CLEARINGSTELLE EEG vom 01. Juli 2010. Damit eine Konversionsfläche laut EMPFEHLUNG DER CLEARINGSTELLE EEG 2010 als für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet eingestuft werden kann, muss der ökologischer Wert bei mindestens 50 % der Gesamtläche schwerwiegend beeinträchtigt sein. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn z.B.

- Altlasten gem. § 2 Abs. 5 BBODSCHG, schädliche Bodenveränderungen gem. § 2 Abs. 3 BBODSCHG,
- ein hinreichender Verdacht einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 BBodSchG, § 3 Abs. 4 BBodSchV,
- Kampfmittel bzw. ein hinreichender Verdacht von Kampfmitteln,
- die Versiegelung der Bodenoberfläche, mit schwerwiegender Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG,
- Flächen mit infolge tagebaulichen Nutzung beeinträchtigten Standsicherheit oder
- eine Aufrechterhaltung der speziellen gesetzlichen Aufsicht bzw. Überwachung der zuständigen Behörde nach Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bzw. Ausübung einer genehmigungsbedürftigen Tätigkeit, bspw. nach Immissionsschutz- oder Bergrecht

vorliegen.

Weitere Annahmen, die für schwerwiegende Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter herangezogen werden, sind stark veränderte Bodeneigenschaften infolge der Vornutzung, wie der pH-Wert, der Humusgehalt, die Bodenfruchtbarkeit sowie Ablagerungen von Abfällen, Schadstoffen und sonstigen auf dem Boden befindlichen Materialien, künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. Bodenstruktur, hier insbesondere weiträumige Bodenabträge oder Bodenerosion sowie unmittelbar bevorstehende oder noch nicht abgeschlossene starke Anhebungen des gegenwärtigen Grundwasserstandes mit möglichen Folgen für die Standsicherheit des Geländes, auch infolge der Einstellung eines Abbaubetriebes.

Die Einstufung der Plangebietsfläche als Konversionsfläche ist auf Basis der o.g. Kriterien gerechtfertigt. Derzeit befindet sich parallel zum Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes ein entsprechendes Fachgutachten zum Nachweis, dass es sich bei der Fläche um eine Konversionsfläche handelt, in Bearbeitung. Dieses Gutachten wird der späteren Entwurfsfassung zu diesem Bebauungsplan beigefügt und die Ergebnisse zusammenfassend in die Begründung aufgenommen.

Standortalternativen im nahen Umfeld sind nicht gegeben. Grundsätzlich sind lt. O.g. Konzept lediglich noch 4 andere Standorte im Gemeindegebiet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen geeignet.



Kartenauszug aus dem „Gesamträumliches Konzept zur Nutzung Erneuerbarer Energien in Barby“ (Anlage 5 zum FNP Barby)– hier Fläche des Vorhabens „Klimapark Pömmelte“

Luftbild
(c) GeoBasis-DE / LVermGeoLSA; 2018 / A18-42796-2010-14

5. Immissionen und Emissionen

Lärm

Von der Photovoltaikanlage selbst sowie deren Nebenanlagen gehen keine Lärmimmissionen aus, die für die angrenzenden Nutzungen zu Beeinträchtigungen führen könnten. Da derartige Anlagen unsensibel gegenüber Lärmimmissionen sind, führt dies ebenfalls zu keinen Einschränkungen der Entwicklungsmöglichkeiten der angrenzenden Nutzungen.

Unabhängig davon sind in der Umgebung des Plangebietes keine immissionsempfindlichen Nutzungen angesiedelt.

Visuelle Beeinträchtigungen

Mit der Umsetzung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Veränderungen des Landschaftsbildes verbunden sein. Im Zuge der Konkretisierung der Planung wird ausführlich auf die Fernwirkung der Photovoltaikanlage und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild eingegangen. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden im Rahmen der Umweltprüfung bewertet und geeignete Minimierungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Blendwirkungen aufgrund von Reflexionen

Gemäß §§ 22 ff. BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ sind Photovoltaik-Freiflächenanlagen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Solarmodule reflektieren einen Teil des Lichtes. Durch diese Lichtreflexion kann es unter bestimmten Konstellationen zu Reflexblendungen kommen. In der Regel treten diese dann auf, wenn direkte Sichtverbindungen zwischen Solarmodul und schutzbedürftigen Räumen auftreten und der Abstand weniger als 100 m beträgt. Als schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gilt eine Blendwirkung, wenn diese mehr als 30 Minuten pro Tag und mehr als 30 Stunden pro Jahr auftritt.

Die nächstgelegenen Wohnnutzungen liegen im Osten (Pömmelte) in ca. 300 m, im Westen (Zackmünde) in mehr als 1,5 km Entfernung, so dass eine differenzierte Prüfung, ob die Blendwirkung als schädliche Umwelteinwirkungen auftreten, nicht erforderlich ist.

Insbesondere durch die Ausrichtung der Module zur Sonne verursachen die Module Reflexblendungen in Richtung der südlich angrenzenden Landesstraße. Bei festinstallierten Anlagen (die Aufstellung erfolgt in einem Winkel von 15 bis 20 Grad) werden die Sonnenstrahlen in der Mittagszeit nach Süden in Richtung Himmel reflektiert. Für Flächen südlich der Anlage liegt dabei nur eine theoretische Betroffenheit vor, z.B. wenn sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur PV-Anlage ein Hochhaus befindet. In den Morgen- und Abendstunden, wenn die Sonne tief steht, werden durch einen geringeren Einfallswinkel größere Anteile des Lichtes reflektiert. Reflexblendungen können dann zusätzlich in den Bereichen westlich und östlich der Anlage auftreten. Durch die in Blickrichtung tief stehende Sonne werden diese Störungen jedoch relativiert, da die Reflexblendung der Sonne überlagert wird. Durch die stark lichtstreuende Eigenschaft der Module kann eine Blendung in kurzer Entfernung (wenige dm) zu diesen Modulreihen ausgeschlossen werden und es kann davon ausgegangen werden, dass der östlich gelegene Siedlungsbereich des Ortsteils Pömmelte nicht beeinträchtigt wird. Zu erkennen sind lediglich helle Flächen auf den Oberflächen der Module. Diese stellen allerdings keine Beeinträchtigung für das menschliche Wohlbefinden dar (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 35).

Elektrische und magnetische Strahlungen

Mögliche Auswirkungen auf den Menschen durch elektrische oder magnetische Strahlungen ausgehend von den Solarmodulen, Verbindungsleitungen, Wechselrichtern und Transformatoren werden als unerheblich eingeschätzt. Laut Literatur werden die maßgeblichen Grenzwerte der BImSchV in jedem Fall deutlich unterschritten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, S. 36).

6. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die einzelnen Festsetzungen im Bebauungsplan werden getroffen, um einer geordneten städtebaulichen Entwicklung unter Berücksichtigung der angrenzenden und vorhandenen Nutzungen Rechnung zu tragen. Die Festsetzungen ermöglichen die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 5 MWp. Die Module werden mittels eines Trägersystems bis zu einer maximalen Höhe von 3,00 m über Geländeoberkante aufgeständert. Eine Verankerung des Trägersystems erfolgt durch Rammung in den Boden.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.m. §§ 1 ff BAUNVO)

Zur Art der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan Folgendes festgesetzt.

Festsetzung:

Als Art der baulichen Nutzung wird ein sonstiges Sondergebiet „Photovoltaikanlage“ gemäß § 11 BAUNVO festgesetzt.

Zulässig sind:

- fest installierte Photovoltaikanlagen (Solarmodule), einschließlich der erforderlichen Aufstellungsvorrichtungen (Modultische),
- Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen (Wechselrichter-, Trafo-, Übergabestationen, ober- und unterirdisch verlaufende Kabel, Einfriedungen),
- Nebenanlagen für die Erschließung (Wege, Zufahrten).

Sonstige Zweckbestimmungen sind nicht – auch nicht ausnahmsweise – zulässig.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BAUGB i.V.m. §§ 16 ff. BAUNVO)

Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung

(§ 16 BauNVO)

Die Grundfläche wird differenziert für die Modultische und für die sonstigen baulichen Anlagen festgesetzt. Diese Unterscheidung wird vorgenommen, weil die Modultische im Gegensatz zu den sonstigen baulichen Anlagen nur mittels Pfosten mit dem Boden verbunden sind und die Grundfläche nicht überbaut bzw. versiegelt, sondern nur überstellt wird.

Festsetzung:

Die Grundfläche wird differenziert mit Photovoltaikmodulen überstellte bzw. überschirmte Flächen und sonstige versiegelte Flächen festgesetzt.

Maßgebend für die Ermittlung der Grundfläche der Photovoltaikanlage ist die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Höhe der baulichen Anlagen

(§ 18 BAUNVO)

Die Höhenfestsetzung ist gem. § 16 Abs. 3 Nr. 2 BAUNVO für die Begrenzung des Eingriffs in das Landschaftsbild relevant.

Zum Schutz des Ort- und Landschaftsbildes wird eine Festsetzung zur Höhenbegrenzung getroffen.

Das Gelände im Plangebiet ist eben und weist zu seiner Umgebung hin keinerlei veränderte Höhenentwicklung auf. Eine weitgehend einheitliche Geländehöhe ist somit gegeben. Demzufolge wird die maximale Höhe als Normalhöhe (NHN) festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt wird die aufgemessene Geländehöhe bestimmt – dies erfolgt im weiteren Planungsverlauf durch einen Vermesser.

Die Photovoltaikanlagen und die Nebenanlagen dürfen demnach eine maximale Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.

Festsetzung:

Die maximale Höhe der Photovoltaikanlagen und der Nebenanlagen wird auf 3,0 m festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird definiert als das senkrechte Maß zwischen den genannten Bezugspunkten, gemessen in der Modultischlängenmitte bzw. der Mitte der Längsseite der baulichen Anlage.

Unterer Bezugspunkt ist die vorhandene Geländehöhe, oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

Zulässige Grundfläche

(§ 19 BAUNVO)

Die maximal zulässige Grundfläche gibt vor, wieviel m² maximal von Modulen überstellt werden dürfen. Die maximal zulässige Grundfläche für die Modultische beträgt 27.500 m². Maßgeblich für die Ermittlung der Grundfläche der Modultische ist wie oben beschrieben die senkrechte Projektion der äußeren Abmessungen der Modultische.

Für sonstige neu zu errichtende bauliche Anlagen (Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) wird eine maximale Grundfläche in einer Größenordnung von 50 m² festgesetzt. Zum gegenwärtigen Planungsstand ist nicht vorgesehen, für die innere Erschließung der Anlage Versiegelungen vorzunehmen. Aus diesem Grund werden auch diesbezüglich keine Festsetzungen hinsichtlich des zulässigen Maßes, der Bauweise der Befestigungen o. ä. getroffen.

Die zulässige Grundfläche ist konkret festgesetzt, eine Überschreitung gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO wird ausgeschlossen. Darüber hinaus sollen bauliche Anlagen, wie unter § 19 Abs. 4 BAUNVO aufgeführt (Garagen, Stellplätze, Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) im Plangebiet nicht errichtet werden. Die Möglichkeit, die Grundfläche mit derartigen baulichen Anlagen zu überschreiten, ist somit entbehrlich.

Insgesamt sind die festgesetzten Grundflächen für die Photovoltaikanlage erforderlich und auf das notwendige Maß beschränkt. Das Plangebiet wird zwar großräumig mit baulichen Anlagen überstellt, eine Bodenversiegelung beschränkt sich jedoch auf einen sehr geringen Umfang. In die Oberflächenstruktur des Bodens wird bis auf die o. g. 50 m² für neu zu errichtende bauliche

Anlagen und Nebenanlagen sowie zusätzlich beim Rammen bzw. Schrauben der Pfosten der Modultische nicht eingegriffen.

Festsetzung:

Im sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist für die Photovoltaikmodule eine maximal zulässige Grundfläche (GR) von 27.500 m² festgesetzt.

Zusätzlich sind neu zu errichtende bauliche Anlagen (Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen) in einer Größenordnung von 100 m² zulässig.

Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BAUNVO ist nicht zulässig.

6.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BAUGB i.V.m. §§ 22, 23 BAUNVO)

Da es sich bei der Photovoltaikanlage um kein Gebäude im herkömmlichen Sinne handelt, wird keine Bauweise festgesetzt.

Mithilfe von Baugrenzen werden überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen festgesetzt. Die Baugrenze liegt hierbei insgesamt 8,0 m von der Plangebietsgrenze nach innen versetzt. Der 8,0 m breite Bereich zwischen Baugrenze und Plangebietsgrenze setzt sich aus einem 5,0 m breiten Grüngürtel entlang der Plangebietsgrenze und einer 3,0 m tiefen nicht überbaubaren Grundstücksfläche zusammen.

Wechselrichter-, Trafo-, Übergabestationen und oberirdisch verlaufende Kabel sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig. Hiermit soll eine uneingeschränkte Zufahrt und Umfahrung für die Feuerwehr und andere Einsatzfahrzeuge gesichert werden.

Um die Errichtung von Nebenanlagen, wie Einfriedungen und Zäunen, in diesen Bereichen zu ermöglichen, ist textlich festgesetzt, dass derartige Anlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sind. Zulässig sind in diesen Bereichen auch unterirdisch verlaufende Kabel.

Festsetzung:

Solarmodule, Modultische und Nebenanlagen für elektrische und sonstige Betriebseinrichtungen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig.

Hingegen ist das Errichten von Zaunanlagen, unterirdischen Kabel und von Nebenanlagen für die Erschließung innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

6.4 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Das Plangebiet wird durch einen unbefestigten Wirtschaftsweg östlich der eigentlichen Freiflächen-Photovoltaikanlage erschlossen. Der Weg biegt von der südlich des Plangebietes liegenden Landesstraße L51 Richtung Norden ab und verläuft bis zum im Norden des B-Plans liegenden, sich von Westen nach Osten erstreckenden betonierten Wirtschaftsweg. Der o.g. Weg östlich der Fläche liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes und umfasst das Flurstück 390/46 in der Flur 3 der Gemarkung Pömmelte.

Der Weg wird als private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.

6.5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Außerhalb der eigentlichen Standorte der Solarmodule im Plangebiet wird am Rande des Plangebietes ein 5,0 m breiter Grünstreifen als private Grünfläche festgesetzt. Hier sollen evtl. notwendige Ausgleichsmaßnahmen in Form von Anpflanzungen für den das Vorhaben nach sich ziehenden Eingriff in Natur und Landschaft realisiert werden. Konkrete Maßnahmen werden im Umweltbericht dargestellt, der als Teil II der späteren Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes beigefügt wird.

7. Angaben zu Natur und Landschaft

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes tangiert keine Schutzgebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und EU SPA-Gebiete) bzw. Schutzgebiete/ Schutzobjekte im Sinne der §§ 23 bis 28 BNATSCHG.

Lediglich in einiger Entfernung nördlich des Plangebietes ziehen sich entlang der Elbe das Biosphärenreservat Mittelelbe, das FFH-Gebiet Elbaue sowie das LSG Mittlere Elbe.

Im Naturschutzregister gemäß § 18 Abs. 1 NatSchG LSA sind für das Plangebiet keine gesetzlich geschützten Biotope i.S. des § 30 BNATSCHG bzw. § 22 Abs. 1 NATSCHG LSA eingetragen.

Aufgrund der Lage inmitten von großen ausgeräumter Ackerschlägen, das Fehlen von Gebäuden der ehemals hier bestehenden Schweinemastanlage sowie der größeren Entfernung zur bebauten Ortslage von Pömmelte sind Vorkommen planungsrelevanter (d.h. seltene oder gefährdete Arten) Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet nicht zu erwarten. Zudem liegen keine Hinweise auf essentielle Funktionen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten vor, so dass nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden kann, dass aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNATSCHG vorbereitet werden. Eine gesonderte faunistische Untersuchung wurde nicht durchgeführt.

Das Planungsvorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dar. Demzufolge ist eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht erforderlich. Der Umweltbericht beinhaltet u.a. auch die Eingriffsbilanzierung, die Ermittlung evtl. notwendiger Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation sowie Vorschläge zur Festschreibung von grünordnerischen Festsetzungen. Der Ausgleich soll wenn möglich innerhalb des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplanes erfolgen. Falls ein Ausgleich nicht vollständig innerhalb des B-Plangebietes erfolgen kann, kommt die Inanspruchnahme externer Flächen bzw. ein bestehendes Ökokonto in Frage. Der Umweltbericht wird der späteren Entwurfsfassung dieses Bebauungsplanes als Teil II der Begründung beigefügt.

8. Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die Erschließung der Photovoltaik-Freiflächenanlage erfolgt über die Landesstraße L 51, die direkt im Süden an das Plangebiet angrenzt bzw. den von der L 51 im Osten des Plangebietes nach Norden abzweigenden Wirtschaftsweg. Dieser liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

Innerhalb der Fläche sind Verkehrswege für die Feuerwehr entsprechend der Bedingungen für die Feuerwehrezufahrten vorzuhalten.

Ein Anschluss des Plangebietes an das örtliche Wasser- und Abwassernetz sowie an die Gasversorgung ist nicht erforderlich.

Die Anbindung der PV-Anlagen an das öffentliche Stromnetz erfolgt über eine separate Anfrage beim zuständigen Energieversorger.

9. Hinweise, Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

9.1 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Altlastenkataster des Salzlandkreises bzw. im als Vorentwurf vorliegenden Flächennutzungsplan der Stadt Barby Stand 09/2020 die genannten Flurstücke im Geltungsbereich des Plangebiets nicht aufgeführt und damit sind keine Belastungen mit Altlasten abzuleiten.

9.2 Kampfmittel

Nach derzeitigem Kenntnisstand befindet sich das Plangebiet nicht im Bereich einer ausgewiesenen Kampfmittelverdachtsfläche.

Trotzdem wird die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) mit dem Dezernat Kampfmittelbeseitigungsdienst in das Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes einbezogen um Auskunft zu erhalten, ob und wieweit eine Gefährdung vorliegt und ob weitere Maßnahmen zur Untersuchung der potenziellen Bauflächen erforderlich sind.

Kampfmittel jeglicher Art können ansonsten niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. erdengreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen und die Baustelle vor Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren. Das Berühren der Kampfmittel ist verboten.

9.3 Denkmalschutz/Archäologie

In der Nähe des Plangebietes in etwa 250m Entfernung Richtung Osten am westlichen Ortsrand von Pömmelte steht eine historische Bockwindmühle. Die Mühle entstand 1781 und wurde zunächst auf dem Hummelberg bei Schönebeck errichtet. Etwa um 1860 wurde sie an ihren heutigen Standort umgesetzt. Sie befindet sich unter Denkmalschutz.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich gemäß nachrichtlicher Übernahme aus dem Flächennutzungsplan archäologische Naturdenkmale gem. § 2 DENKMALSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT.

Eventuelle Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals gem. § 9 Abs. 3 des DENKMALSCHUTZGESETZES FÜR SACHSEN-ANHALT (DENKMSCHG LSA) sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt oder vom ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraums wird über das weitere Vorgehen entschieden.

In etwa 1,5km Entfernung westlich des Plangebietes südlich von Zackmünde nahe dem Flugfeld befindet sich das „Ringheiligtum Pömmelte“. Die Kreisgrabenanlage wurde 1991 aus der

Luft entdeckt und von 2005 bis 2008 wissenschaftlich erforscht. Die Kultstätte entstand vor ca. 4.300 Jahren. Die ehemalige Anlage wurde als komplexe Holz-Erde-Architektur mit sieben Ringen aus Palisaden, Gräben und Wällen und einem äußeren Durchmesser von 115 Meter wieder hergestellt. Zahlreiche Deponierungen – Scherben von Keramikgefäßen, Tierknochen, Steinbeile und Mahlsteine, dazu menschliche Skelette – sprechen für die Nutzung wahrscheinlich als zentrales Heiligtum mit vielfältigen Ritualen. Die interpretative Rekonstruktion der Anlage am originalen Standort umfasst 10.000 m² Fläche mit einer neun Meter hohen Aussichtsplattform, mit Parkplatz, Zuwegung, Verbindung zum Elberadweg und Sitzmöglichkeiten. Im Salzlandmuseum der Stadt Schönebeck / Elbe werden Grabungsfunde aus dem Ringheiligtum Pömmelte sowie weitere originale Objekte aus der Region, die die wichtigen Kulturen aus der Steinzeit und der frühen Bronzezeit erklären, ausgestellt. Im FNP von Barby ist das Areal als Sonderbaufläche Tourismus sowie angrenzend als Fläche für den Gemeinbedarf, hier kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, dargestellt.

9.4 Wasserrecht

Im Plangebiet werden mit Ausnahme von Trafostationen keine Gebäude bzw. baulichen Anlagen errichtet, für die eine Ableitung des Niederschlagswassers im herkömmlichen Sinne notwendig wird.

Auch die Photovoltaikanlagen stellen keine mit Gebäuden vergleichbaren Bauwerke dar. Die Modultische überstellen zwar den Boden, versiegeln ihn allerdings nicht großflächig, sodass in den Versiegelungsgrad des Bodens nur geringfügig eingegriffen wird.

An den Rändern der Module befinden sich „Abtropfkanten“, an denen sich die Niederschläge kurzfristig ansammeln und anschließend abtropfen. In den nicht überstellten Zwischengängen und seitlichen Abstandsflächen, aber auch auf den Flächen unter den Modultischen, kann das Regenwasser weiterhin ungehindert versickern. Anfallendes Oberflächenwasser der baulichen Anlagen, wie Trafostationen, wird in den Seitenbereichen zur Versickerung gebracht.

9.5 Abfallbeseitigung

Träger der Abfallbeseitigung ist der Landkreis Salzlandkreis. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle erfolgt durch den vom Landkreis beauftragten Dritten.

Eine Entsorgung während der Betriebsphase ist für das Plangebiet nicht erforderlich.

9.6 Grenzeinrichtungen/-marken

Im Plangebiet Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) vorhanden, welche gegebenenfalls durch zukünftige Bautätigkeiten zerstört werden können.

Nach § 5 und § 22 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt (Verm-GeoG LSA) handelt derjenige ordnungswidrig, der unbefugt Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt.

Somit hat der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten zur Sicherung bzw. Wiederherstellung der Grenzmarken durch eine nach § 1 des o. a. Gesetzes befugte Stelle durchgeführt werden.

Bei der Erstellung von Ausschreibungsunterlagen ist aufzunehmen, dass der für die Baumaßnahme verantwortliche Träger dafür zu sorgen hat, dass im Falle der Gefährdung von Grenzmarken rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten die erforderliche Sicherung durchgeführt hat.

10. Brandschutz

Die Stadt Barby ist nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 des BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZES DES LANDES SACHSEN-ANHALT (BRSCHG) für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung in ihrem Gebiet zuständig und hat für eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet zu sorgen. Insbesondere die Einhaltung des Zeitkriteriums nach § 2 Abs. 2 BRSCHG durch die örtlich zuständige Feuerwehr ist zu gewährleisten.

Es ist durch die Stadt Barby zudem zu prüfen, ob sich durch die vorgesehenen Maßnahmen Änderungen oder Anpassungen in der für die örtlich zuständige(n) Feuerwehr(e) erlassene Alarm- und Ausrückordnung ergeben. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, sind diese mit einzubeziehen.

Während der Baumaßnahmen sind die Zufahrt und die Durchfahrt für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr sowie des Rettungsdienstes zu gewährleisten. Sollten Vollsperrungen erforderlich werden, sind diese vorab mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abzustimmen.

Eine Brandgefahr der Module sowie der Gestelle besteht generell nicht.

Im Falle eines Brandes ist ein kontrolliertes Abbrennen sicherzustellen und ein Übergreifen der Flammen auf die benachbarten Grundstücke zu verhindern.

Zu Gebäuden (z. B. Wechselrichterstationen), welche mehr als 50 m von öffentlichen Verkehrsraum entfernt sind, sind Zufahrten für die Feuerwehr sicherzustellen (§ 5 Abs. 1 BAUO LSA). Diese sind so anzulegen, dass sie ganzjährig auch mit Fahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes nutzbar sind. Stichstraßen und Sackgassen sind zu vermeiden. Es ist eine Umfahrung der Anlage vorzusehen und es muss die Möglichkeit bestehen, dass die Feuerwehr das Gelände sicher verlassen kann. Dafür sind Durchfahren, Umfahrten aber auch geeignete Wendestellen vorzusehen. Die Ausführung der Zufahrten ergibt sich aus der Richtlinie „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“, bauaufsichtlich eingeführt gem. Anlage zur „VV TB Abschnitt A 2.2.1.1“.

Trafo- bzw. Wechselrichterstationen müssen gekennzeichnet sein und dessen Zugänglichkeit ist ebenfalls zu gewährleisten.

Insgesamt ist ein gewaltloser Zugang für die Feuerwehr sicherzustellen.

Baumbestände bzw. Begrünung (Neupflanzung oder im Bestand) im Bereich der Feuerwehrzufahrten sind so zu konzipieren, dass für Feuerwehrfahrzeuge jederzeit eine ungehinderte Durchfahrthöhe von mindestens 3,5 m gewährleistet wird (§§3, 5 Abs. 2, 14 und 50 BAUO LSA).

Im Bereich der Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Pflanzenbewuchs stets gering zu halten.

Neben der o. g. Richtlinie ist bei der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahme das Merkblatt Einsätze an Photovoltaikanlagen (Solaranlagen zur Stromgewinnung) der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes zu beachten.

Die örtliche Feuerwehr kann auf Wunsch bei Fertigstellung der Anlage mit den Anlagenbestandteilen vertraut gemacht und in die Örtlichkeit sowie den für die Brandbekämpfung relevanten Bestandteilen der Anlage eingewiesen werden.

Auch die Zufahrt- und Zutrittsmöglichkeiten der Feuerwehr zu den Anlagenteilen kann gemeinsam mit der örtlichen Feuerwehr erarbeitet werden.

Es befinden sich im nahen Umfeld zum Plangebiet keine Hydranten. Durch den Vorhabenträger wird im Zuge des Beteiligungsverfahrens zum Vorentwurf dieses Bebauungsplanes Auskunft

bei der Wasserversorgungsgesellschaft zwecks Ermittlung des nächstgelegenen Standortes eingeholt.

11. Planungsstatistik

Art der Nutzung	Fläche in %	Fläche in qm
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaikanlage	86,64	39.939
Verkehrsflächen, hier Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Erschließungsstraße“	02,98	1.372
Private Grünflächen	10,38	4.788
Gesamtfläche	100%	46.099

12. Verfahren

12.1 Aufstellung

Der Stadtrat der Stadt Barby hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 für den BEBAUUNGSPLAN NR. 01/2021 „KLIMAPARK PÖMMELTE“ DER STADT BARBY, ORTSTEIL PÖMMELTE den Aufstellungsbeschluss gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BAUGB im Amtsblatt der Stadt Barby Nr. 10/2021 vom 05.08.21 ortsüblich bekannt gemacht.

12.2 Beteiligung der Öffentlichkeit

Für den vorliegenden Bebauungsplan wurde bereits eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BAUGB in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt, die in der Zeit vom 23.08.2021 bis zu 22.09.2021 stattfand. Die Unterlagen hierzu lagen im Rathaus der Stadt Barby, Zimmer 5, Marktplatz 14, 39249 Barby während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BAUGB wurden von Bürgern keine Anregungen, Bedenken und/ oder Hinweisen vorgebracht.

12.3 Beteiligung der Behörden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB an der Planung beteiligt. Sie werden angeschrieben und zur Äußerung zum vorliegenden Vorentwurf des BEBAUUNGSPLANES NR. 01/2021 „KLIMAPARK PÖMMELTE“ der Stadt Barby, Ortsteil Pömmelte gebeten. Hierbei werden sie auch um Hinweise in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAUGB aufgefordert.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BAUGB eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und die relevanten Inhalte wurden im Rahmen der Erarbeitung des Entwurfs berücksichtigt.

13. Quellen- und Literaturverzeichnis

ARGE MONITORING PV-ANLAGEN, C/O BOSCH & PARTNER GMBH (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen, Hannover.

BAUGESETZBUCH - BAUGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m. W. v. 15.09.2021

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – BAUNVO, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2021 (BGBl. I S. 1802).

BAUORDNUNG SACHSEN-ANHALT (BAUO LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (GVBl. S. 440), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

BODENSCHUTZ IN DER RÄUMLICHEN PLANUNG, BERICHTE DES LANDESAMTES FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT, HEFT 29/1998 UND EMPFEHLUNGEN ZUM BODENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG, MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT DES LANDES SACHSEN-ANHALT, Zugriff über <http://www.lau-st.de> in Fachbereich 2 unter Bodenschutz/ Altlasten bei Quellenangaben, Fachartikel

BRANDSCHUTZ- UND HILFELEISTUNGSGESETZ (BRANDSCHUTZGESETZ - BRSCHG) des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 1 des HaushaltsbegleitG 2020/2021 vom 24.3.2020 (GVBl. LSA S. 108)

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ - BIMSCHG, In der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S.3830, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458) m. W. v. 01.10.

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ -BNATSCHG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

CLERAINGSTELLE EEG (2010): Empfehlung 2010/2 – Konversionsflächen, eingeleitet am 23.02.2010, beschlossen am 01.07.2010

ERLASS DES MLV DES LANDES SACHSEN-ANHALT - ERRICHTUNG VON FREIFLÄCHENPHOTOVOLTAIKANLAGEN vom 28.02.2009

ERLASS DES MLV UND MULE DES LANDES SACHSEN-ANHALT – PLANUNG VON PHOTOVOLTAIK- FREIFLÄCHENANLAGEN vom 31.05.2017

ERNEUERBARE ENERGIEN GESETZ - GESETZ FÜR DEN AUSBAU ERNEUERBARER ENERGIEN (EEG) vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 11 G vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026, 3063

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER: BAUGESETZBUCH, LOSEBLATT KOMMENTAR, 98. Auflage 2011, C.H. Beck

FICKERT, HANS, CARL PROF. DR./FIESELER, HERBERT, DIPL.-ING.: BAUNUTZUNGSVERORDNUNG – KOMMENTAR, 11. Auflage, 2008, Verlag W. Kohlhammer

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER EINHEITSGEMEINDE DER STADT BARBY MIT UMWELTBERICHT UND ANLAGEN 1-6, erarbeitet durch Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Vorentwurfsfassung vom 24.09.2020

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER EINHEITSGEMEINDE DER STADT BARBY ANLAGE 5: GESAMTRÄUMLICHES KONZEPT ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN IN DER EINHEITSGEMEINDE STADT BARBY, erarbeitet durch Landgesellschaft Sachsen-Anhalt, Vorentwurfsfassung vom 24.09.2020

GEMEINSAME KONZEPTION ZUR REDUZIERUNG DES FLÄCHENVERLUSTES FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT DURCH ENTSIEGELUNG VON FLÄCHEN ODER ABRISS VON GEBÄUDEN ALS KOMPENSATION FÜR EINGRIFFE, Gem. RdErl. des ML, MWV und MU vom 09.04.1999, MBl. LSA Nr. 28/1999 S. 1156

GESETZ ZUR SICHERSTELLUNG ORDNUNGSGEMÄßER PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE (PLANUNGSSICHERSTELLUNGSGESETZ - PLANStG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.3.2021 I 353

KAULE, G. (1991) ARTEN- UND BIOTOPSCHUTZ, 2. Auflage, Ulmer Verlag, Stuttgart

LANDESENTWICKLUNGSGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT- LENTWG LSA, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30.10.2017 (GVBl. LSA, S. 203)

LANDSCHAFTSPROGRAMM DES LANDES SACHSEN-ANHALT (1994), 2009 aktualisiert), Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN ALTKREIS SCHÖNEBECK (1995)

MINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND VERKEHR – LANDESENTWICKLUNGSPLAN SACHSEN-ANHALT 2010, Magdeburg.

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT – NATSCHG LSA, in der Fassung vom 10.12.2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 28.10.2019 (GVBl. LSA, S. 346)

RAUMORDNUNGSGESETZ - ROG - vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 159 VO vom 19. Juni 2020; (BGBl. I S. 1328, 1347)

REGIONALER ENTWICKLUNGSPLAN FÜR DIE PLANUNGSREGION MAGDEBURG, 2. ENTWURF, beschlossen durch die Regionalversammlung am 29.09.2020.

REP-SACHLICHER TEILPLAN "ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG DER SIEDLUNGSSTRUKTUR – ZENTRALE ORTE / SICHERUNG UND ENTWICKLUNG DER DASEINSVORSORGE / GROSSFLÄCHIGER EINZELHANDEL IN DER PLANUNGSREGION MAGDEBURG" vom 17.11.2021, Entwurf

RICHTLINIE ÜBER FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR AUF GRUNDSTÜCKEN (MBl. LSA Nr. 45/2014 vom 15.12.2014)

RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT) Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16.11.2004 (MBl. LSA Nr. 53/2004 vom 27.12.2004, S. 685), Wiederinkraftsetzung und zuletzt geändert am 12.03.2009 (MBl. LSA Nr. 13/2009 S. 250)

SCHWIER, VOLKER PROF. DR.-ING: HANDBUCH DER BEBAUUNGSPLAN-FESTSETZUNGEN, Verlag C.H. Beck, München 2002.

SECHSTE ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ - TECHNISCHE ANLEITUNG ZUM SCHUTZ GEGEN LÄRM (TA-LÄRM) vom 26.08.1998 (GemMBl. S. 503), zuletzt geändert am 1. Juni 2017 (BAz AT 08.06.2017 B5)

VERORDNUNG ÜBER DEN LANDESENTWICKLUNGSPLAN 2010 DES LANDES SACHSEN-ANHALT VOM 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS
(PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PLANZVO 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I
S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 14. Juni 2021; (BGBl. I S. 1802, 1808)

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ WILD LEBENDER TIER- UND PFLANZENARTEN (BUNDESARTENSCHUTZVER-
ORDNUNG – BARTSCHV) VOM 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, BER. S. 896), zuletzt geändert
durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95)

ZENTRALE ORTE KONZEPT DER PLANUNGSREGION MAGDEBURG vom 10.11.2021.